

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 04.02.2011	an den Magistrat ☒ zur Kenntnis ☐ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat I Amt: Rechtsamt - Stadtwirtschaftskoordination	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☒ zur Kenntnis ☐ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2011/0038 Magistratsbeschluss-Nr.

Betreff: Bericht nach § 121 Abs. 7 HGO

Vorlage vom: 04.02.2011

Beschlussvorschlag:

Der beiliegende Bericht nebst Anlagen wird zur Kenntnis genommen.

Anlagen: Präsentation der Prüfung und ihrer Ergebnisse

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Beschluss des Magistrats vom

Begründungsseite zur Magistratsvorlage vom 04.02.2011

Begründung:

Nach § 121 Abs. 7 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) haben Gemeinden mindestens einmal in jeder Wahlzeit zu prüfen, inwieweit ihre wirtschaftliche Betätigung noch die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt und inwieweit die Tätigkeiten privaten Dritten übertragen werden können.

Mit dem vorliegenden Bericht wird diesem gesetzlichen Auftrag Rechnung getragen.

Überprüft wurden alle im Beteiligungsbericht der Wissenschaftsstadt Darmstadt aufgeführten Unternehmen unabhängig von der Rechtsform; darüber hinaus wurden sämtliche direkten Beteiligungen der Wissenschaftsstadt Darmstadt untersucht. Stichtag für die Betrachtung ist der 31.12.2010.

Betätigungen, die nach dem 01.04.2006 (d.h. seit Beginn der laufenden Wahlperiode) aufgenommen wurden, wurden nicht untersucht, da diese bereits beim Eingehen der Beteiligung oder der Gründung eines Unternehmens im Rahmen der Beschlussfassung der Beteiligungsvorlagen durch die städtischen Gremien und damit bereits einmal während der Wahlperiode geprüft worden sind. Die Entbehrlichkeit der Prüfung in diesem Fall hat die Aufsichtsbehörde bestätigt.

Beteiligungen, für die nach § 122 Abs. 5 HGO die Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 HGO nicht gelten, wurden nur hinsichtlich der Frage, ob eine Übertragung der Tätigkeit auf private Dritte möglich ist, untersucht. Das betrifft die Fälle, in denen eine Gesellschaft, an der die Stadt unmittelbar oder mittelbar mit insgesamt nicht mehr als 50 v.H. beteiligt ist, sich an einer anderen Gesellschaft beteiligt. Als Beispiel ist die Beteiligung der Stadt an der Frankfurt Rhein Main GmbH International Marketing of the Region zu nennen. Die Stadt hält 2 % der Anteile dieser Gesellschaft. Diese hat in Chicago die Frankfurt Rhine Main Corporation gegründet. Da die Stadt an der Frankfurt Rhein Main GmbH weniger als 50 % der Anteile hält, steht die mittelbare Beteiligung an der Corporation nicht auf dem Prüfstand.

Entsprechend § 121 Abs. 7 HGO wurden folgende Prüfungsschritte vorgenommen:

1) Es muss eine **wirtschaftliche Betätigung** vorliegen.

a) Wirtschaftliche Betätigung ist die Tätigkeit, die auch ein Privatunternehmer mit der Absicht der Gewinnerzielung wahrnehmen könnte.

b) Keine wirtschaftlichen Tätigkeiten sind alle Aufgaben, die in den Ausnahmekatalog von § 121 Abs. 2 HGO fallen, also die

- gesetzlichen Pflichtaufgaben der Gemeinde,
- Tätigkeiten auf dem Gebiet des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur, des Sports, der Erholung, der Abfall- und Abwasserbeseitigung und
- Tätigkeiten zur Deckung des Eigenbedarfs

Die Klinikum Darmstadt GmbH, die Darmstädter Entsorgungs- und Dienstleistungs GmbH (DED GmbH) und die Darmstädter Recycling Zentrum GmbH (DRZ) unterliegen damit beispielsweise nicht der Prüfung.

2. Bei Vorliegen einer wirtschaftlichen Betätigung war weiter zu prüfen, inwieweit

a) ein **öffentlicher Zweck** die Betätigung rechtfertigt (§ 121 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HGO).

Das verlangt, dass die Betätigung unter Zugrundelegung der im Stadtwirtschaftsstrategiepapier niedergelegten Ziele der Förderung des Allgemeinwohls dient. Als Daseinsvorsorge werden die Tätigkeiten verstanden, die durch die Stadt, Eigengesellschaften, Beteiligungsunternehmen oder beauftragte Dritte erbracht werden, um wirtschafts-, sozial-, umwelt- und kulturpolitische Ziele im öffentlichen Interesse für die Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen zu erbringen. Unter öffentlichem Interesse wird das Angebot von Infrastruktur und/ oder Dienstleistungen verstanden, das zur Sicherung des Wirtschaftsstandorts Darmstadt beiträgt, die Grundversorgung und Zukunftsvorsorge erbringt oder zur Erfüllung von fachspezifischen Zielen dient.

b) die **Betätigung** nach Art und Umfang **in angemessenem Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde** und zum voraussichtlichen Bedarf steht (§ 121 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HGO).

Ein angemessenes Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Stadt ist zu bejahen, wenn etwaige anfallende Verluste begrenzt sind und dadurch sichergestellt ist, dass die Betätigung die Finanzkraft der Stadt weder gefährdet noch überfordert.

c) der **Zweck der wirtschaftlichen Betätigung nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann** (§ 121 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HGO).

Diese Prüfung entfällt, wenn die Betätigung schon vor dem 01.04.2004 ausgeübt worden ist, weil in diesen Fällen die Einschränkung nach § 121 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HGO nicht gilt (§ 121 Abs. 1 Satz 2 HGO).

3. Schließlich war zu prüfen, inwieweit die **Tätigkeit privaten Dritten übertragen werden kann** (§ 121 Abs. 7 HGO).

Dieser Prüfschritt, der ebenfalls unter Berücksichtigung der Ziele des Stadtwirtschaftsstrategiepapiers erfolgt, gilt nach dem Gesetzeswortlaut für alle unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der Stadt, einerlei ob sie vor dem 01.04.2004 oder danach eingegangen worden sind oder ob sie eine mittelbare Beteiligung nach der o.g. Vorschrift des § 122 Abs. 5 HGO sind, für die § 121 Abs. 1 HGO nicht gilt. Geprüft wird hier nicht, ob die Anteile an einem Unternehmen, sondern ob die Tätigkeit, die ausgeübt wird, einem privaten Dritten übertragen werden kann. Bei der Prüfung wurden die in der Stadtwirtschaftsstrategie verankerten Kriterien zugrunde gelegt und untersucht, ob für diese Betätigung ein Drittangebot am Markt vorhanden ist, die eigene Leistungserstellung profitabel ist, die Betätigung günstiger durch private Dritte erstellt werden kann (Marktvorteil) und der kommunale Einfluss auf die Leistungserstellung geboten ist.

Die Auswertung der Prüfungsergebnisse ist der Anlage zu dieser Vorlage zu entnehmen.

Darmstadt, den 04.02.2011

Walter Hoffmann
Oberbürgermeister